

Entomologische Zeitschrift

vereinigt mit

Internationale Entomologische Zeitschrift

Herausgegeben unter Mitarbeit hervorragender Entomologen u. Naturforscher vom
Internationalen Entomologischen Verein E. V. / Frankfurt-M.
gegründet 1884

Mitteilungsblatt des Verbandes Deutschsprachlicher Entomologen-Vereine E. V.

Im Selbstverlag des Vereins.

Alle Zuschriften an die **Geschäftsstelle** des I. E. V., Frankfurt/M., Kettenhofweg 99
Redaktionsausschuß unter Leitung von
Dr. Gg. Pfaff, Frankfurt a. M. und Mitarbeit von G. Calliess, Guben.

Inhalt: Dr. med. Gg. Pfaff, Naturschutz, Vortrag gehalten am 7. 5. 36
im Verein für Insektenkunde, Frankfurt a. M. A. Meise, Köderfang 1935.
Beitrag zur Fauna des Ruhrgebiets. O. Bang-Haas, Neubeschreibungen
und Berichtigungen der Palaearktischen Macrolepidopterenfauna XXII. Kleine
Mitteilungen. Ing. E. Döring, Beiträge zur Kenntnis der Noctuideneier.
Fortsetzung. (Mit Tafel VI.)

Naturschutz.

Vortrag von Dr. med. Gg. Pfaff, Frankfurt a. M.,
gehalten am 7. 5. 36 im Verein für Insektenkunde, Frankfurt a. M.

Die Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 ist erschienen
und im Reichsgesetzblatt Nr. 25 vom 25. März 1936 Seite 181 bis
190 veröffentlicht. —

Diese Verordnung zum Schutze der wildwachsenden
Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere ist erlassen
auf Grund der in Frage kommenden §§ des Reichsnaturschutz-
gesetzes vom 26. Juni 1935 und hiervon lautet der erste angezo-
gene § 2:

PFLANZEN und TIERE

Der Schutz von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren erstreckt
sich auf die Erhaltung seltener oder in ihrem Bestande bedroh-
ter Pflanzenarten und Tierarten und auf die Verhütung miß-
bräuchlicher Aneignung und Verwertung von Pflanzen und
Pflanzenteilen oder Tieren (z. B. durch Handel mit Schmuck-
reisig, Handel oder Tausch mit Trockenpflanzen, Massenfänge
und industrielle Verwertung von Schmetterlingen oder anderen
Schmuckformen der Tierwelt).

Der Schwerpunkt liegt also, wie wiederholt ausgedrückt, auf
der Verhütung von mißbräuchlichem Massenfang. Das Fangen von
Schmetterlingen und anderen Insekten — mit Ausnahme eben der
speziell aufgezählten geschützten Arten — ist demnach keineswegs

verboten und der Entomologe, der sich in den vernünftigen Grenzen hält, wird keinerlei Beanstandungen zu gewärtigen haben. Es ist aber notwendig, daß jeder Entomologe sich mit dem Wortlaut des Gesetzes genau vertraut macht, da vielfach irrige Ansichten durch Lokalblätter beispielsweise verbreitet sind, gegen die man zu gegebener Zeit gewappnet sein muß. Es kommt ja schließlich auch vor, daß Gesetze nicht genau studiert bzw. behalten werden. — Das Wichtigste ist, den Sinn des Gesetzes zu erfassen und was der Gesetzgeber gewollt hat, was von uns mit jedem Buchstaben befürwortet und dringend empfohlen wird, zu beherzigen. Die diesbezüglichen einleitenden Sätze des Reichsnaturschutzgesetzes lauten:

Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung.

Die heimatliche Landschaft ist gegen frühere Zeiten grundlegend verändert, ihr Pflanzenkleid durch intensive Land- und Forstwirtschaft, einseitige Flurberreinigung und Nadelholzkultur vielfach ein anderes geworden. Mit ihren natürlichen Lebensräumen schwand eine artenreiche Wald und Feld belebende Tierwelt dahin.

Diese Entwicklung war häufig wirtschaftliche Notwendigkeit; heute liegen die idyllischen, aber auch wirtschaftlichen Schäden solcher Umgestaltung der deutschen Landschaft klar zutage.

Es sei nun nachstehend aus der neuen Verordnung v. 18. 5. 56 das uns Entomologen im wesentlichen Interessierende angeführt.

Seite 188 III Abschnitt § 25 sagt:

(1) Zum Schutze der übrigen nichtjagdbaren wildlebenden Tiere ist verboten:

1. sie ohne vernünftigen, berechtigten Zweck in Massen zu fangen oder in Massen zu töten,
2. ohne Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde öffentliche Aufrufe oder Aufforderungen zum Bekämpfen oder Ausrotten solcher Tiere zu erlassen, abzudrucken oder zu verbreiten.

(2) Gebietsfremde oder ausländische nichtjagdbare Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden.

§ 24. Die folgenden Tierarten sind geschützt:

IV. Kerbtiere, Insekten.

Nr. 23. Segelfalter, *Papilio podalirius* L.

Nr. 24. Apollofalter, Parnassiusarten

Nr. 25. Hirschkäfer, *Lucanus cervus* L.

Nr. 26. Rote Waldameise, *Formica rufa* L.

Es ist verboten, Tiere dieser Arten:

1. mutwillig zu töten oder sie zum Zwecke der Aneignung zu fangen sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-

stätten der unter IV genannten Kerbtierarten zu beschädigen, zu zerstören oder zum Zwecke der Aneignung wegzunehmen,

2. lebend oder tot — einschließlich der Eier, Larven, Puppen und Nester der geschützten Insektenarten — mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
3. im ganzen oder in Teilen gewerblich zu verarbeiten.

Die Tiere Nr. 25—26 sind also absolut geschützt und dürfen nicht gefangen werden. Das Gesetz spricht von Apollofaltern, Parnassiusarten; es handelt sich also um alle in Deutschland vorkommenden Apollo-Arten: *Parnassius apollo*, *delius* und *mnemosyne*.

Absatz 2 und 3 befaßt sich mit der gewerblichen Verarbeitung von Insekten. Es ist also verboten die Tiere Nr. 25—26 im ganzen oder in Teilen gewerblich zu verarbeiten. Ferner gilt nach Absatz (5) dieses Verbot von 3. „im ganzen oder in Teilen gewerblich zu verarbeiten“ für:

1. alle einheimischen Tagfalter, *Rhopalocera*, mit Ausnahme der weißflügeligen Weißlingsarten,
2. alle einheimischen Schwärmer, *Shpingidae*, Ordensbänder, Gattung *Catocala* und Bärenspinner, *Arctiidae*,
3. alle Rosen- oder Goldkäfer, Gattungen *Cetonia* und *Potosia*.

Auch eingeführte Tiere, der im Abs. IV genannten Arten, dürfen nicht gewerblich verarbeitet werden.

§ 25 ist ohne weiteres klar, trifft aber den einzelnen Sammler, soweit er nicht eine Zoologische Handlung und Lehrmittelgeschäft betreibt oder Naturalienhändler, Präparator und Ausstopfer ist, nicht. Diese müssen über alle § 24, Abs. 1 genannten Arten ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch führen.

§ 32 besagt: Unberührt durch die Vorschriften dieser Verordnung bleiben die für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder sonstige Landschaftsteile getroffenen Sonderbestimmungen.

Was uns Entomologen noch weiter interessiert ist § 10 Schmuckreisig.

(1) Es ist verboten, von Bäumen oder Sträuchern in Wäldern, Gebüschern oder an Hecken Schmuckreisig unbefugt zu entnehmen, gleichgültig, ob im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht.

(2) Als Schmuckreisig gelten Bäume, Sträucher, Bündel von Zweigen, die geeignet sind, als Grünschmuck von Innenräumen aller Art, von Gebäuden, Straßen, Plätzen und Fahrzeugen, zu Girlanden, zu Kranzbinderei oder als winterliches Deckreisig verwendet werden, z. B. Weihnachtsbäume, Pfingstmaien, Zweige von Nadelbäumen, Laubbäumen und Sträuchern, besonders auch kätz-

chenträgende Weiden-, Hasel-, Espen- und Birkenzweige, Zweige der Felsenbirne u. dgl.

Es dürfte also beim Entnehmen von Raupenfutter von Bäumen und Sträuchern Vorsicht geboten sein. Es ist außerdem wichtig die geschützten Pflanzen zu wissen, weshalb wir den entsprechenden Wortlaut hierunter veröffentlichen:

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 1 (1) Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu benutzen oder ihre Bestände zu verwüsten; hierzu gehören besonders die offensichtlich übermäßige Entnahme von Blumen und Farnkräutern, das böswillige und zwecklose Niederschlagen von Stauden und Uferpflanzen, das unbefugte Abbrennen der Pflanzendecke u. dgl., auch wenn dabei im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden nicht entsteht.

Vollkommen geschützte Pflanzenarten

§ 4 Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen der folgenden Arten zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen:

1. Straußfarn, *Struthiopteris germanica* Willd.
2. Hirschzunge, *Scolopendrium vulgare* Smith
3. Königsfarn, *Osmunda regalis* L.
4. Federgras, *Stipa pennata* L.
5. Türkenbund, *Lilium martagon* L.
6. Schachblume, *Fritillaria meleagris* L.
7. Gelbe Narzisse, *Narcissus pseudonarcissus* L.
8. Orchideen, Knabenkräuter, *Orchidaceae*, die folgenden

Gattungen und Arten:

- Frauenschuh, *Cypripedium calceolus* L.; Waldvöglein, *Cephalanthera*; Kohlröschen, Brändlein, *Nigritella*; Kuckucksblume, *Platanthera*; Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume, *Ophrys*; Dingel, *Limodorum abortivum* (L.); Purpur-Knabenkraut, *Orchis purpureus* Huds.; Riemenzunge, *Himantoglossum hircinum* (L.) Spr.
9. Pfingstnelke, Felsennelke, *Dianthus caesius* Smith
 10. Berghähnlein, *Anemone narcissiflora* L.
 11. Alpen-Anemone, Teufelsbart, *Anemone alpina* L. einschließlich ihrer gelben Abart *Anemone sulphurea* L.
 12. Großes Windröschen, *Anemone silvestris* L.
 13. Akelei, *Aquilegia*, alle einheimischen Arten
 14. Küchenschelle, *Pulsatilla*, alle einheimischen Arten
 15. Frühlingsadonisröschen, *Adonis vernalis* L.
 16. Weiße Seerose, *Nymphaea alba* L.
 17. Diptam, *Dictamnus albus* L.
 18. Seidelbast, Steinrösl, *Daphne*, alle einheimischen Arten.
 19. Stranddistel, *Eryngium maritimum* L.
 20. Alpenveilchen, *Cyclamen europaeum* L.

21. Aurikel, *Primula auricula* L.
 22. Gelber Fingerhut, *Digitalis ambigua* Murr. und *Dig. lutea* L.
 23. Enzian, *Gentiana*, die folgenden Arten:
 Stengelloser Enzian, *Gentiana acaulis* L. mit den beiden Unterarten *Clusii* P. und *Kochiana* P. u. S.
 Gefranster Enzian, *Gentiana ciliata* L.
 Lungen-Enzian, *Gentiana pneumonanthe* L.
 Gelber Enzian, *Gentiana lutea* L.
 24. Edelweiß, *Leontopodium alpinum* L.
- § 5. Teilweise geschützte Pflanzenarten.

Es ist verboten die unterirdischen Teile (Wurzelstöcke, Zwiebeln) oder die Rosetten wildwachsender Pflanzen der folgenden Arten zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen:

1. Maiglöckchen, *Convallaria majalis* L.
2. Meerzwiebel, *Scilla*, alle einheimischen Arten
3. Wilde Hyacinthe, *Muscari*, alle einheimischen Arten
4. Gemeines Schneeglöckchen, *Galanthus nivalis* L.
5. Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher, *Leucojum vernum* L.
6. Schwertel, Siegwurz, *Gladiolus*, alle einheimischen Arten
7. Christrose, Schwarze Nieswurz, *Helleborus niger* L.
8. alle Rosetten tragenden (rosettig beblätterten) Steinbrech-Arten, *Saxifraga*
9. Himmelschlüssel, Primel, *Primula*, alle einheimischen Arten.

§ 6. Verkehr mit geschützten Pflanzen.

Es ist verboten, Pflanzen oder Pflanzenteile der nach § 4 geschützten Arten sowie die nach § 5 geschützten Pflanzenteile frisch oder trocken mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, ein- und auszuführen, sie anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

Im Interesse der Erhaltung einer unberührten Natur ist das neue Naturschutzgesetz zu begrüßen. Wir Entomologen haben ja schon immer uns für einen Schutz der Pflanzen und Tiere eingesetzt. Wir konnten es z. B. schon immer nicht verstehen, warum die Forstbehörde sämtliche Weichhölzer am Straßenrand und anderwärts entfernte und damit einer großen Anzahl von Insekten die Lebensbedingungen nahm. Wir erinnern nur an die Eißvögel und Schillerfalter, deren fast völliges Verschwinden nur auf diese Ausrottung der Weichhölzer (Saalweide, Weide, Espen und Pappel) zurückzuführen ist.

Anmerkung der Schriftleitung: Mit Veröffentlichung dieses Vortrages erledigen sich die uns eingeschickten verschiedenen Aufsätze, da das Thema vorstehend erschöpfend behandelt ist. Wer den genauen Wortlaut des Gesetzes ansehen will, kann dasselbe aus der Bibliothek des I. E. V., Ffm., Adlerflichtstr. 2, entleihen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Internationale Entomologische Zeitschrift](#)

Jahr/Year: 1937

Band/Volume: [50](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Naturschutz. 101-105](#)